

BEURKUNDUNG	BEGLAUBIGUNG
<p>Bargründung von GmbHs und UGs (haftungsbeschränkt)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Satzung kann auch Verpflichtungen zur Abtretung von Geschäftsanteilen an der zu gründenden Gesellschaft enthalten - Willenserklärungen, die nicht beurkundungspflichtig sind, können in die elektronische Niederschrift aufgenommen werden. Selbiges gilt für einstimmig gefasste Gesellschafterbeschlüsse (z. B. Geschäftsführerbestellung). <p>i Keine Vereinbarung eines Sachagio</p>	<p>Sämtliche Anmeldungen zum Genossenschafts-, Gesellschafts-, Handels-, Partnerschafts- und Vereinsregister</p> <p>i Keine Beglaubigung von Registervollmachten</p>
<p>Gründungsvollmachten (einschließlich „Reparaturvollmachten“)</p> <p>i Nur Beurkundung, keine Beglaubigung</p>	
<p>Nachgenehmigung bei Mehrpersonengründungen</p> <p>i Nur Beurkundung, keine Beglaubigung</p>	
<p>Sachgründung von GmbHs, sofern andere Formvorschriften nicht entgegenstehen</p> <p>i Insb. keine Einbringung von Immobilien oder GmbH-Geschäftsanteilen</p>	
<p>Gründung von GmbHs und UGs (haftungsbeschränkt) auch mit Sachagio, sofern andere Formvorschriften nicht entgegenstehen</p> <p>i Insb. keine Einbringung von Immobilien oder GmbH-Geschäftsanteilen</p>	
<p>Einstimmig gefasste Gesellschafterbeschlüsse über Satzungsänderungen (einschließlich Kapitalmaßnahmen), sofern andere Formvorschriften nicht entgegenstehen</p> <p>i Insb. keine Einbringung von Immobilien oder GmbH-Geschäftsanteilen</p> <p>i Keine Umwandlungsvorgänge</p>	
<p>Übernahmeerklärungen bei Stammkapitalerhöhungen</p>	<p>Übernahmeerklärungen bei Stammkapitalerhöhungen</p>

*Die Übersichtstabelle dient der schnellen und einfachen Orientierung, ersetzt aber nicht die rechtliche Prüfung im Einzelfall.